



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Defferrard Francine / Dafflon Hubert

2020-CE-164

Öffentliche Körperschaften: Strombeschaffung und öffentliches Beschaffungswesen

I. Anfrage

Seit 2009 profitieren Grossverbraucher im Sinne des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG), die also jährlich mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte verbrauchen, von einem liberalisierten Elektrizitätsmarkt.

Das neue öffentliche Beschaffungsrecht tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Betroffen sind das Bundesgesetz und die interkantonale Vereinbarung über diesen Bereich (BöB/IVöB 2019). Die interkantonale Vereinbarung übernimmt den Text des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, das am 21. Juni 2019 verabschiedet wurde, fast wortwörtlich.

Einem kürzlich veröffentlichten Rechtsgutachten von Professor Jean-Baptiste Zufferey und RA Matthieu Seydoux zufolge (in: *Droit de la construction*, 4/2020, S. 181-185) stellt sich mit Inkrafttreten der beiden Erlassertexte (BöB/IVöB 2019) die Frage neu, ob die Strombeschaffung der öffentlichen Körperschaften dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegt.

Somit stellen sich berechtigterweise die folgenden Fragen:

1. Wie viele Grossverbraucher im Sinne des StromVG (im Folgenden: Grossverbraucher) gibt es auf dem Freiburger Kantonsgebiet?
2. Wie viele Grossverbraucher zählt der Staat unter sich, seinen öffentlichen Anstalten und unter den Gemeinden? Welche sind das?
3. Unterstellt der Kanton Freiburg gegebenenfalls die Strombeschaffung seiner Grossverbraucher dem öffentlichen Beschaffungsrecht? Unterstellen die öffentlichen Anstalten des Kantons Freiburg gegebenenfalls die Strombeschaffung ihrer Grossverbraucher dem öffentlichen Beschaffungsrecht?
4. Beabsichtigt der Kanton Freiburg gegebenenfalls die Strombeschaffung seiner Grossverbraucher ab 2021 dem öffentlichen Beschaffungsrecht zu unterstellen? Beabsichtigen die öffentlichen Anstalten des Kantons Freiburg gegebenenfalls die Strombeschaffung ihrer Grossverbraucher ab 2021 dem öffentlichen Beschaffungsrecht zu unterstellen?

1. September 2020

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat einige Präzisierungen zum öffentlichen Beschaffungsrecht und zu dessen Entwicklung anbringen. Am 1. Januar 2021 treten das neue Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019 genannt) und seine Verordnung (Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen) in Kraft. Dieses Gesetz gilt namentlich für die Bundesverwaltung und für öffentliche und private Unternehmen, die in bestimmten Sektoren tätig sind (vgl. Art. 4 BöB 2019).

Die Vergabebehörden der Kantone, Bezirke und Gemeinden sind der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt, die ebenfalls im Jahr 2019 revidiert wurde (IVöB 2019 genannt). Die IVöB 2019 wird jedoch nicht am 1. Januar 2021 in Kraft treten, sondern erst, wenn zwei Kantone ihr beigetreten sind (Art. 65 IVöB 2019). Mehrere Kantone, darunter der Kanton Freiburg haben das Beitrittsverfahren bereits eingeleitet.

Solange diese Vereinbarung noch nicht in Kraft ist, gelten öffentliche Körperschaften, die jährlich mehr als 100 MWh Strom pro Verbrauchsstätte beziehen (Grossverbraucher nach StromVG) und die von ihrem Recht auf freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben, nicht mehr als feste Endverbraucher. Für den Kauf von Elektrizität sind sie also dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Die öffentlichen Körperschaften hingegen, die jährlich mehr als 100 MWh Strom pro Verbrauchsstätte beziehen, aber von ihrem Recht auf freien Netzzugang noch nicht Gebrauch gemacht haben, können dies immer noch tun oder aber weiterhin den benötigten Strom beim aktuellen Verteilnetzbetreiber beziehen.

Das neue öffentliche Beschaffungsrecht wird künftig die Rechtslage klären und der aktuellen Praxis ein Ende setzen. In der Tat sind die Bestimmungen aufgehoben worden, die es allenfalls erlaubt hätten, für die Stromversorgung vom öffentlichen Beschaffungsrecht abzusehen. Denn nur wenn das Gesetz dem Anbieter, bei dem das Gut (z.B. Strom) eingekauft wird, ein ausschliessliches Recht dafür einräumt, ist das öffentliche Beschaffungsrecht nicht anwendbar. Über ein ausschliessliches Recht verfügt ein Verteilnetzbetreiber jedoch nur bei Verbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.

Die öffentlichen Körperschaften und ihre Anstalten werden folglich für ihre Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von über 100 MWh nicht einseitig auf den freien Markt verzichten können. Das öffentliche Beschaffungsrecht zwingt sie dazu, die Strombeschaffung öffentlich auszuschreiben.

1. Wie viele Grossverbraucher im Sinne des StromVG (im Folgenden: Grossverbraucher) gibt es auf dem Freiburger Kantonsgebiet?

Gemäss Schätzung von Ende September 2020 gibt es im Kanton Freiburg knapp 1200 öffentliche und private Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh. Im Jahr 2019 haben diese Verbrauchsstätten zusammengerechnet etwa 800 GWh verbraucht.

2. Wie viele Grossverbraucher zählt der Staat unter sich, seinen öffentlichen Anstalten und unter den Gemeinden? Welche sind das?

Die Verbrauchsstätten des Staats, die als Grossverbraucher im Sinne des StromVG gelten, verteilen sich auf rund 50 Standorte in den verschiedenen Bezirken.

Insbesondere was die Verbrauchsstätten betrifft, die den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehören, verfügt der Staat Freiburg allerdings bis heute nicht über die genaue Zahl der Grossverbraucher. Das Amt für Energie (AfE) wird zusammen mit den Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine entsprechende Analyse durchführen. Die Analyse muss zudem soweit möglich zwischen den Verbrauchsstätten unterscheiden, die nur gemietet werden, und jenen, die ganz oder teilweise im Eigentum von öffentlichen Körperschaften sind. Ausserdem gilt es zu klären, an welchen Organisationen, die Eigentümerinnen von Verbrauchsstätten sein könnten, wie etwa Vereine (Heime, Schulen usw.), die öffentlichen Körperschaften beteiligt sind und wie hoch ihre Beteiligung ausfällt.

3. Unterstellt der Kanton Freiburg gegebenenfalls die Strombeschaffung seiner Grossverbraucher dem öffentlichen Beschaffungsrecht? Unterstellen die öffentlichen Anstalten des Kantons Freiburg gegebenenfalls die Strombeschaffung ihrer Grossverbraucher dem öffentlichen Beschaffungsrecht?

Der Staat Freiburg hat in den vergangenen Jahren für seine Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh nicht von seinem Recht auf freien Netzzugang Gebrauch gemacht. Das Recht stellt in der Tat keine Pflicht dar. Die marktberechtigten Verbrauchsstätten des Staats Freiburg sind also bei der Grundversorgung des Verteilnetzbetreibers geblieben. Ihre Stromversorgung erfolgt direkt über den Betreiber des Verteilnetzes, an das sie angeschlossen sind.

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons wie auch die Gemeinden, die über marktberichtigte Verbrauchsstätten verfügen, entscheiden im Übrigen eigenständig, ob sie von ihrem Recht auf freien Netzzugang Gebrauch machen wollen, und wählen gegebenenfalls den Stromlieferanten für diese Verbrauchsstätten.

4. Beabsichtigt der Kanton Freiburg gegebenenfalls die Strombeschaffung seiner Grossverbraucher ab 2021 dem öffentlichen Beschaffungsrecht zu unterstellen? Beabsichtigen die öffentlichen Anstalten des Kantons Freiburg gegebenenfalls die Strombeschaffung ihrer Grossverbraucher ab 2021 dem öffentlichen Beschaffungsrecht zu unterstellen?

Sobald das 2012 im Rahmen der WTO revidierte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) in Kraft tritt, müssen der Staat und seine Anstalten wie auch die Gemeinden für die Verbrauchsstätten, die im Sinne des StromVG als Grossverbraucher gelten, den Einkauf des benötigten Stroms öffentlich ausschreiben. Für diese Verbrauchsstätten können sie nicht auf dem festen Markt bleiben und den Strom beim aktuellen Verteilnetzbetreiber einkaufen. Sie müssen in den freien Markt eintreten und den Einkauf von Strom öffentlich ausschreiben.

Der Staatsrat wird diesen Entscheid rechtzeitig allen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Freiburg mitteilen.

3. November 2020